Europäisches Parlament
2024-2029

Fischereiausschuss

2025/0235(COD)

12.6.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 284 - 362

Entwurf einer Stellungnahme
Niclas Herbst
(PE788.825v01-00)

Festlegung der Bedingungen für die Durchführung der Unionsunterstützung für die Gemeinsame Fischereipolitik, den Europäischen Pakt für die Meere und die Meeres- und Aquakulturpolitik der Union im Rahmen des Fonds für national-regionale Partnerschaften gemäß der Verordnung (EU) [...] [NRP-Fonds] für den Zeitraum 2028 bis 2034

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0559 – 2025/0235(COD))

Änderungsantrag 284
Nora Junco García

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unterstützung für Fischereiflotten oder -betreiber***, die nicht im Einklang mit dem WTO-Übereinkommen über Fischereisubventionen und den Zielen der GFP gemäß Artikel 43*** Absatz 2 ***AEUV und Artikel 2 der GFP-Verordnung steht, wird nicht*** gewährt.	(1) ***Es wird keine Unterstützung gewährt, bei der gegen die Kriterien des WTO-Übereinkommens über Fischereisubventionen verstoßen wird, und es wird auch keine*** Unterstützung für Fischereiflotten oder -betreiber ***gewährt, die in dem in*** Absatz 2 ***genannten Zeitraum schwere Verstöße gegen die GFP-Vorschriften begangen haben oder wenn diesbezüglich eine Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung vorliegt. Um jedoch den Generationenwechsel zu fördern und der Überalterung des Sektors entgegenzuwirken, kann jungen Fischern unter 40 Jahren eine Unterstützung für den Erwerb des ersten Fischereifahrzeugs*** gewährt ***werden, sofern das Schiff zur Kategorie der handwerklichen Fischerei mit einer Länge von weniger als 15 Metern gehört und das Gleichgewicht der Flotte gewährleistet ist***.

Or. es

Änderungsantrag 285
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unterstützung für Fischereiflotten oder -betreiber, die nicht im Einklang mit dem WTO-Übereinkommen über Fischereisubventionen und den Zielen der GFP gemäß Artikel 43 Absatz 2 AEUV und Artikel 2 der GFP-Verordnung steht, wird nicht gewährt.	(1) Unterstützung für Fischereiflotten oder -betreiber, die nicht im Einklang mit dem WTO-Übereinkommen über Fischereisubventionen und den Zielen der GFP gemäß Artikel 43 Absatz 2 AEUV und Artikel 2 der GFP-Verordnung steht, wird nicht gewährt.

Die Mitgliedstaaten beschreiben in ihren nationalen und regionalen Plänen, wie sie sicherstellen werden, dass

a) bestimmte Formen der Fischerei, die zu Überkapazitäten und Überfischung beitragen, von der Unterstützung ausgeschlossen sind und

b) keine Subventionen gewährt werden, die zur illegalen, ungemeldeten oder unregulierten Fischerei beitragen könnten.

Or. en

Begründung

Im WTO-Übereinkommen heißt es, dass kein Mitglied Subventionen für die Fischerei oder für fischereibezogene Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem überfischten Bestand gewähren oder beibehalten darf und dass kein Mitglied Subventionen für Schiffe oder Betreiber gewähren oder beibehalten darf, die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei (IUU-Fischerei) oder fischereibezogene Tätigkeiten zur Unterstützung der IUU-Fischerei betreiben.

Änderungsantrag 286
Asger Christensen, Emma Wiesner, Oihane Agirregoitia Martínez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unterstützung ***für Fischereiflotten oder -betreiber, die nicht im Einklang mit dem WTO-Übereinkommen über Fischereisubventionen und den Zielen der GFP gemäß Artikel 43 Absatz 2 AEUV und Artikel 2 der GFP-Verordnung steht,*** wird nicht gewährt**.**	***(1)*** (1) Unterstützung ***im Rahmen dieser Verordnung*** wird nicht gewährt ***für***

Or. en

Änderungsantrag 287
Sebastian Everding, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unterstützung für Fischereiflotten oder -betreiber, die nicht im Einklang mit dem WTO-Übereinkommen über Fischereisubventionen und den Zielen der GFP gemäß Artikel 43 Absatz 2 AEUV und Artikel 2 der GFP-Verordnung steht, wird nicht gewährt.	(1) Unterstützung für Fischereiflotten oder -betreiber, die nicht im Einklang mit dem WTO-Übereinkommen über Fischereisubventionen und den Zielen der GFP gemäß Artikel 43 Absatz 2 AEUV und Artikel 2 der GFP-Verordnung steht, wird nicht gewährt. ***Die Unterstützung wird nicht gewährt, wenn sie zu Überkapazitäten oder Überfischung beiträgt.***

Or. en

Änderungsantrag 288
Isabella Lövin
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1)**.** Unterstützung für Fischereiflotten oder -betreiber, die nicht im Einklang mit dem WTO-Übereinkommen über Fischereisubventionen und den Zielen der GFP gemäß Artikel 43 Absatz 2 AEUV und Artikel 2 der GFP-Verordnung steht, wird nicht gewährt.	(1) Unterstützung für Fischereiflotten oder -betreiber, die nicht im Einklang mit ***dem Nachhaltigkeitsziel 14.6 der Vereinten Nationen,*** dem WTO-Übereinkommen über Fischereisubventionen und den Zielen der GFP gemäß Artikel 43 Absatz 2 AEUV***, dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“*** und Artikel 2 der GFP-Verordnung steht, wird nicht gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 289
Nicolás González Casares, André Franqueira Rodrigues, Idoia Mendia, Sérgio Gonçalves, Thomas Bajada, Eric Sargiacomo, Giuseppe Lupo, Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unterstützung für Fischereiflotten oder -betreiber, die nicht im Einklang mit dem WTO-Übereinkommen über Fischereisubventionen ***und*** den Zielen der GFP gemäß Artikel 43 Absatz 2 AEUV und Artikel 2 der ***GFP-Verordnung*** steht, wird nicht gewährt.	(1) Unterstützung für Fischereiflotten oder -betreiber, die nicht im Einklang mit dem WTO-Übereinkommen über Fischereisubventionen***, das vom Rat mit dem Beschluss (EU) 2023/1116 gebilligt wurde, und mit*** den Zielen der GFP gemäß Artikel 43 Absatz 2 AEUV und Artikel 2 der ***Verordnung (EU) Nr. 1380/2013*** steht, wird nicht gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 290
France Jamet, António Tânger Corrêa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unterstützung für Fischereiflotten oder -betreiber, die nicht im Einklang mit ***dem WTO-Übereinkommen über Fischereisubventionen und*** den Zielen der GFP gemäß Artikel 43 Absatz 2 AEUV und Artikel 2 der GFP-Verordnung steht, wird nicht gewährt.	(1) Unterstützung für Fischereiflotten oder -betreiber, die nicht im Einklang mit den Zielen der GFP gemäß Artikel 43 Absatz 2 AEUV und Artikel 2 der GFP-Verordnung steht, wird nicht gewährt.

Or. fr

Änderungsantrag 291
Luke Ming Flanagan, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unterstützung für Fischereiflotten oder -betreiber, die nicht im Einklang mit dem WTO-Übereinkommen über Fischereisubventionen und den Zielen der GFP gemäß Artikel 43 Absatz 2 AEUV und Artikel 2 der GFP-Verordnung steht,	(1) Unterstützung für Fischereiflotten oder -betreiber, die nicht im Einklang mit dem WTO-Übereinkommen über Fischereisubventionen***, dem Nachhaltigkeitsziel 14.6*** und den Zielen der GFP gemäß Artikel 43 Absatz 2 AEUV

wird nicht gewährt.	und Artikel 2 der GFP-Verordnung steht, wird nicht gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 292
Siegbert Frank Droese, Volker Schnurrbusch

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unterstützung für Fischereiflotten oder -betreiber, die nicht im Einklang mit ***dem WTO-Übereinkommen über Fischereisubventionen und*** den Zielen der GFP gemäß Artikel 43 Absatz 2 AEUV und Artikel 2 der GFP-Verordnung steht, wird nicht gewährt.	(1) Unterstützung für Fischereiflotten oder -betreiber, die nicht im Einklang mit den Zielen der GFP gemäß Artikel 43 Absatz 2 AEUV und Artikel 2 der GFP-Verordnung steht, wird nicht gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 293
Bert-Jan Ruissen, Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unterstützung für Fischereiflotten oder -betreiber, die nicht im Einklang mit ***dem WTO-Übereinkommen über Fischereisubventionen und*** den Zielen der GFP gemäß Artikel 43 Absatz 2 AEUV und Artikel 2 der GFP-Verordnung steht, wird nicht gewährt.	(1) Unterstützung für Fischereiflotten oder -betreiber, die nicht im Einklang mit den Zielen der GFP gemäß Artikel 43 Absatz 2 AEUV und Artikel 2 der GFP-Verordnung steht, wird nicht gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 294
Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Unterstützung für Fischereiflotten oder -betreiber, die nicht im Einklang mit dem WTO-Übereinkommen*** über Fischereisubventionen ***und den Zielen der GFP gemäß Artikel 43 Absatz 2 AEUV und Artikel 2 der GFP-Verordnung*** steht***, wird nicht gewährt***.	(1) ***Die Unionsunterstützung wird nur gewährt, wenn sie mit den Zielen der GFP und den Bestimmungen dieser Verordnung über die Einhaltung des WTO-Übereinkommens*** über Fischereisubventionen[14a] ***im Einklang*** steht.
	[14a] Protokoll zur Änderung des Übereinkommens von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation hinsichtlich des Übereinkommens über Fischereisubventionen (ABl. L 148 vom 8.6.2023, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/prot/2023/1116/oj).

Or. en

Änderungsantrag 295
Asger Christensen, Emma Wiesner, Oihane Agirregoitia Martínez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) Flotten oder Betreiber, die das WTO-Übereinkommen über Fischereisubventionen nicht einhalten und die Ziele der GFP gemäß Artikel 43 Absatz 2 AEUV und Artikel 2 der GFP-Verordnung nicht achten;

Or. en

Änderungsantrag 296
Asger Christensen, Emma Wiesner, Oihane Agirregoitia Martínez

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) Begünstigte, die die GFP nicht achten und innerhalb von fünf Jahren mindestens einen oder eines der in Artikel 3 Absatz 4 Buchstaben a bis c aufgeführten Verstöße und Delikte begangen haben;

Or. en

Änderungsantrag 297
Asger Christensen, Emma Wiesner, Oihane Agirregoitia Martínez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	c) den Transfer oder die Umflaggung von Fischereifahrzeugen in Drittländer, auch durch die Gründung von Joint Ventures mit Partnern aus Drittländern, und die Übertragung des Eigentums an einem Unternehmen;

Or. en

Änderungsantrag 298
Asger Christensen, Emma Wiesner, Oihane Agirregoitia Martínez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	d) Tiefseebergbauvorhaben.

Or. en

Änderungsantrag 299
Nora Junco García

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Für die endgültige Einstellung der Fangtätigkeit, wie das Abwracken von Fischereifahrzeugen der handwerklichen und der kleinen Fischerei, kann eine Unterstützung der öffentlichen Hand gewährt werden, sofern das Abwracken durch die mangelnde wirtschaftliche Rentabilität des Fischereifahrzeugs, unzureichende Quoten oder restriktive Bewirtschaftungspläne gerechtfertigt ist, wobei für eine angemessene Entschädigung zu sorgen ist.

Or. es

Änderungsantrag 300
Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Begünstigten sind verpflichtet, die GFP durchgehend einzuhalten und innerhalb von fünf Jahren keine in Artikel 3 Absatz 4 Buchstaben a bis c aufgeführten Verstöße und Delikte zu begehen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 301
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2) Die Begünstigten sind verpflichtet, die GFP durchgehend einzuhalten und innerhalb von fünf Jahren keine in Artikel 3 Absatz 4 Buchstaben a bis ***c*** aufgeführten Verstöße und Delikte zu begehen.	(2) Die Begünstigten sind verpflichtet, die GFP durchgehend einzuhalten und innerhalb von fünf Jahren keine in Artikel 3 Absatz 4 Buchstaben a bis ***ca*** aufgeführten Verstöße und Delikte zu begehen. ***Bei Vorhaben, die die endgültige Einstellung der Fangtätigkeit umfassen, ist der Beitrag aus dem Fonds zurückzuzahlen, wenn in den zehn Jahren nach der Abschlusszahlung gegen die Vorschriften von Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, wonach die Fangkapazität der mit öffentlichen Zuschüssen stillgelegten Fischereifahrzeuge nicht ersetzt werden darf, verstoßen wird.***

Or. en

Änderungsantrag 302
Nora Junco García

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Die Begünstigten sind verpflichtet***, ***die GFP durchgehend einzuhalten und innerhalb von fünf Jahren*** keine ***in Artikel 3 Absatz 4 Buchstaben a bis c aufgeführten*** Verstöße ***und Delikte zu begehen***.	(2) ***Betreiber erhalten nur dann eine finanzielle Unterstützung der Union***, ***wenn sie die Vorschriften der GFP einhalten. Daher stellen die Mitgliedstaaten zusätzlich zu etwaigen Beschränkungen oder Verboten des Zugangs zu öffentlichen Mitteln aufgrund einer Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung sicher, dass die Gewährung einer Unionsunterstützung an die Bedingung geknüpft ist, dass gegen den Betreiber in dem Jahr vor dem Datum der Beantragung der Unionsunterstützung*** keine ***Sanktionen wegen schwerer*** Verstöße ***verhängt wurden***.

Or. es

Änderungsantrag 303
Sebastian Everding, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Begünstigten sind verpflichtet, die GFP durchgehend einzuhalten und innerhalb von fünf Jahren keine ***in Artikel 3 Absatz 4 Buchstaben a bis c aufgeführten*** Verstöße und Delikte zu begehen.	(2) Die Begünstigten sind verpflichtet, die GFP***, das Umweltrecht, das Tierschutzrecht, das Naturschutzrecht und die Rechtsvorschriften der Union zum Schutz gefährdeter und geschützter Arten*** durchgehend einzuhalten und innerhalb von fünf Jahren keine Verstöße und Delikte zu begehen.

Or. en

Änderungsantrag 304
Nicolás González Casares, André Franqueira Rodrigues, Idoia Mendia, Sérgio Gonçalves, Thomas Bajada, Giuseppe Lupo, Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Begünstigten sind verpflichtet, die GFP durchgehend einzuhalten und innerhalb von fünf Jahren keine in Artikel ***3*** Absatz ***4*** Buchstaben a bis c aufgeführten Verstöße ***und*** Delikte zu begehen.	(2) Die Begünstigten sind verpflichtet, die GFP durchgehend einzuhalten und innerhalb von fünf Jahren ***ab dem Zeitpunkt, zu dem die Unterstützung gewährt wurde,*** keine in Artikel ***3d*** Absatz ***1*** Buchstaben a bis c aufgeführten Verstöße ***oder*** Delikte zu begehen.

Or. en

Änderungsantrag 305
Bert-Jan Ruissen, Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Begünstigten sind verpflichtet, die GFP durchgehend einzuhalten und innerhalb von ***fünf Jahren*** keine in Artikel 3 Absatz 4 Buchstaben a bis c aufgeführten Verstöße und Delikte zu begehen.	(2) Die Begünstigten sind verpflichtet, die GFP durchgehend einzuhalten und innerhalb von ***sechs Monaten*** keine in Artikel 3 Absatz 4 Buchstaben a bis c aufgeführten Verstöße und Delikte zu begehen.

Or. en

Änderungsantrag 306
Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Begünstigten sind verpflichtet, die GFP durchgehend einzuhalten und innerhalb von ***fünf*** Jahren keine in Artikel 3 Absatz 4 Buchstaben a bis c aufgeführten Verstöße und Delikte zu begehen.	(2) Die Begünstigten sind verpflichtet, die GFP durchgehend einzuhalten und innerhalb von ***drei*** Jahren keine in Artikel 3 Absatz 4 Buchstaben a bis c aufgeführten Verstöße und Delikte zu begehen.

Or. da

Änderungsantrag 307
Siegbert Frank Droese, Volker Schnurrbusch

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Transfer oder die Umflaggung von Fischereifahrzeugen in Drittländer, auch durch die Gründung von Joint Ventures mit Partnern aus Drittländern und die Übertragung des Eigentums an einem Unternehmen, kommen nicht für eine Unterstützung in Betracht.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 308
Bert-Jan Ruissen, Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Transfer oder die Umflaggung von Fischereifahrzeugen in Drittländer, auch durch die Gründung von Joint Ventures mit Partnern aus Drittländern und die Übertragung des Eigentums an einem Unternehmen, kommen nicht für eine Unterstützung in Betracht.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 309
Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Transfer oder die Umflaggung von Fischereifahrzeugen in Drittländer, auch durch die Gründung von Joint Ventures mit Partnern aus Drittländern ***und die Übertragung des Eigentums an einem Unternehmen***, kommen nicht für eine Unterstützung in Betracht.	(3) Der Transfer oder die Umflaggung von Fischereifahrzeugen in Drittländer, auch durch die Gründung von Joint Ventures mit Partnern aus Drittländern, kommen nicht für eine Unterstützung in Betracht.

Or. en

Änderungsantrag 310
Nora Junco García

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Der Transfer*** oder die Umflaggung	(3) ***Die Übertragung des Eigentums***

von Fischereifahrzeugen in Drittländer***, auch durch die Gründung von Joint Ventures mit Partnern aus Drittländern und die Übertragung des Eigentums an einem Unternehmen,*** kommen nicht für eine Unterstützung in Betracht.	***an einem Unternehmen*** oder die Umflaggung von Fischereifahrzeugen in Drittländer kommen nicht für eine Unterstützung in Betracht***, es sei denn, es handelt sich um die Gründung eines Joint Ventures mit Partnern aus Drittländern***.

Or. es

Änderungsantrag 311
Nicolás González Casares, André Franqueira Rodrigues, Idoia Mendia, Sérgio Gonçalves, Thomas Bajada, Eric Sargiacomo, Giuseppe Lupo, Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Abweichend von Absatz 3 kann der Erwerb eines Fischereifahrzeugs oder der Erwerb eines Teileigentums an einem Fischereifahrzeug für eine Unterstützung in Betracht kommen, wenn sie folgenden Begünstigten gewährt wird:
	a) einer natürlichen Person, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Unterstützung nicht älter als 40 Jahre ist und mindestens fünf Jahre als Fischer gearbeitet oder eine angemessene Qualifikation erworben hat,oder
	b) einer juristischen Person, die vollständig im Eigentum einer oder mehrerer natürlicher Personen steht, die alle die unter Buchstabe a genannten Voraussetzungen erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 312
Nicolás González Casares, André Franqueira Rodrigues, Idoia Mendia, Sérgio Gonçalves, Thomas Bajada, Eric Sargiacomo, Giuseppe Lupo, Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Die Unterstützung nach diesem Artikel kann für den gemeinsamen Ersterwerb eines Fischereifahrzeugs durch mehrere natürliche Personen gewährt werden, die alle die in Absatz 3a genannten Voraussetzungen erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 313
Nicolás González Casares, André Franqueira Rodrigues, Idoia Mendia, Sérgio Gonçalves, Thomas Bajada, Eric Sargiacomo, Giuseppe Lupo, Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3c) Die Unterstützung nach diesem Artikel kann auch für den Erwerb eines Teileigentums an einem Fischereifahrzeug durch eine natürliche Person gewährt werden, die die in Absatz 3a genannten Voraussetzungen erfüllt und bei der davon ausgegangen werden kann, dass sie die Mehrheitsrechte an diesem Schiff hat, da sie mindestens 33 % des Schiffs oder der Anteile an dem Schiff besitzt, oder durch einen Rechtsträger, der die in Absatz 3a genannten Voraussetzungen erfüllt und bei dem davon ausgegangen werden kann, dass er die Mehrheitsrechte an diesem Schiff hat, da er mindestens 33 % des Schiffs oder der Anteile am Schiff besitzt.

Or. en

Änderungsantrag 314
France Jamet, António Tânger Corrêa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Tiefseebergbau wird nicht gefördert.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 315
Bert-Jan Ruissen, Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Tiefseebergbau wird nicht gefördert.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 316
Siegbert Frank Droese, Volker Schnurrbusch

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Tiefseebergbau wird nicht gefördert.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 317
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Tiefseebergbau wird nicht gefördert.	(4) Der Tiefseebergbau wird nicht gefördert. ***Tätigkeiten im Zusammenhang mit der***

	Überwachung und Erforschung biologischer Meeresschätze können in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse unterstützt werden, wenn sie zur Umsetzung des BBNJ-Übereinkommens beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 318
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Tiefseebergbau wird nicht gefördert.	(4) Der Tiefseebergbau wird nicht gefördert ***und geht nicht in die Explorationsphase über, solange das Moratorium in Kraft ist und solange die ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen noch nicht auf der Grundlage fundierter und unabhängiger wissenschaftlicher Erkenntnisse umfassend bewertet wurden***.

Or. pt

Änderungsantrag 319
Anna Maria Cisint

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Tiefseebergbau wird nicht gefördert.	(4) Der Tiefseebergbau wird nicht gefördert***, damit der Druck auf die Bestände nicht weiter erhöht wird***.

Or. it

Änderungsantrag 320

Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Freiwillige Verpflichtungen von Fischern, einschließlich des Umstiegs auf ein Flottensegment mit geringeren Umweltauswirkungen und selektiveren Fangmethoden, die die systematische Entnahme größerer und älterer Fische verringern und das Rekrutierungspotenzial des Bestands besser schützen können, kommen für eine Unterstützung in Betracht.
	Die Unterstützung für den Umstieg wird auf der Grundlage eines Aktionsplans für den Umstieg gewährt, der von einem Fischer erstellt, genehmigt und im Hinblick darauf bewertet wird, ob er mit einem Aktionsplan für die Flottensegmente mit ermittelten strukturellen Überkapazitäten, den ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 der Kommission übermittelt hat, im Einklang steht.
	Umfasst ein Umstieg die vorübergehende Einstellung einer Fangtätigkeit, so enthält der Aktionsplan für den Umstieg Angaben zur Dauer der Einstellung und zu den davon profitierenden Beständen.
	Die vorübergehende Einstellung umfasst nur den Zeitraum der Fangsaison für den betreffenden Bestand und deckt diesen Zeitraum vollständig ab. Die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit ist nur für Schiffe mit einer Länge von bis zu 33 Metern förderfähig.

Or. en

Änderungsantrag 321
Siegbert Frank Droese, Volker Schnurrbusch

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Durchführungsbefugnisse und Status der Leitlinien der Kommission
	1.Der Kommission wird mit dieser Verordnung keine Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte übertragen.
	2.Sind Vorschriften für die einheitliche Durchführung dieser Verordnung erforderlich, so werden sie im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß dem in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 genannten Prüfverfahren erlassen, wodurch die Kontrolle durch die Mitgliedstaaten sichergestellt wird.
	3. Alle von der Kommission im Zusammenhang mit dieser Verordnung oder dem Fonds für nationale und regionale Partnerschaft herausgegebenen Anleitungen, Leitlinien oder anderen nicht verbindlichen Instrumente dienen ausschließlich Informationszwecken. Sie begründen keine Verpflichtungen für Mitgliedstaaten, regionale oder lokale Behörden oder Begünstigte, werden nicht als Voraussetzung für den Zugang zu Finanzmitteln und nicht als Grundlage für eine Rechtsauslegung in Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren herangezogen.

Or. en

Änderungsantrag 322
Sebastian Everding, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Mitgliedstaaten räumen Betreibern Vorrang ein, die zum Schutz und zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Meere, zur

Verringerung von Beifängen und Rückwürfen, zum Schutz gefährdeter und geschützter Arten, zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und der Umweltverschmutzung, zum Umstieg auf schonende und selektive Fangmethoden und zur Verbesserung des Tierwohls in Aquakultur und Fischerei beitragen. Betreiber, die Grundschleppnetzfischerei und andere für den Meeresboden schädliche Tätigkeiten betreiben, erhalten keine Unterstützung.

Or. en

Änderungsantrag 323
Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Schiffen, die gezogenes Gerät im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates verwenden, wird keine Unterstützung gewährt, es sei denn, es handelt sich um Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von bis zu 33 Metern, und zwar entweder im konkreten Fall des Übergangs weg von gezogenem Gerät im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates oder im Rahmen verbindlicher Regelungen zur endgültigen Einstellung der Fangtätigkeit.

Or. en

Änderungsantrag 324
Isabella Lövin
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Eignern oder Betreibern von Fischereifahrzeugen der Union, die gezogenes Gerät im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates verwenden, wird keine Unterstützung gewährt, es sei denn, es handelt sich um einen konkreten Fall des Übergangs weg von gezogenem Gerät im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates oder um verbindliche Regelungen zur endgültigen Einstellung der Fangtätigkeit.

Or. en

Änderungsantrag 325
Nora Junco García

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Im Interesse der Rechtssicherheit für die Mitgliedstaaten und die Begünstigten gelten alle Unterstützungsmaßnahmen, die nicht ausdrücklich untersagt sind, als zulässig, sofern in dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Or. es

Änderungsantrag 326
Bert-Jan Ruissen, Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Finanzmittel und Tätigkeiten im

Zusammenhang mit der Fischerei und der Aquakultur sind von der Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ ausgenommen.

Or. en

Änderungsantrag 327
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Verwirklichung der meeresbezogenen Ziele eines Plans vorgenommen werden, der im Einklang mit den geltenden Umweltvorschriften wie der Verordnung (EU) 2024/1991 durchgeführt wird – etwa im Zusammenhang mit Überwachung und Forschung –, können unterstützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 328
Isabella Lövin
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Die finanzielle Unterstützung von Eignern oder Betreibern von Fischereifahrzeugen der Union ist an die Bedingung geknüpft, dass das betreffende Fischereifahrzeug mindestens die verbindlichen Anforderungen an Systeme der elektronischen Fernüberwachung (REM) uneingeschränkt erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 329
Sebastian Everding, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Der Aquakultur fleischfressender Arten, der Tintenfischzucht und der Aquakultur, die Tierleid, Umweltverschmutzung, ein Krankheitsrisiko, die Abhängigkeit von antimikrobiellen Mitteln oder den Druck auf Wildfischbestände verursacht oder verstärkt, wird keine Unterstützung gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 330
Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Für Methoden oder Techniken, die die Fangkapazität eines Fischereifahrzeugs erhöhen könnten, wird keine Unterstützung gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 331
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(4c) Die endgültige Einstellung der Fangtätigkeit wird unterstützt, sofern ihr der Entzug der Fanglizenz und der Fanggenehmigungen vorausgeht und alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Unterstützung betrifft Schiffe mit einer Länge von mehr als 33 Metern, bei denen ein Mitgliedstaat in seinem Aktionsplan an die Kommission gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 strukturelle Überkapazitäten ermittelt hat;

b) die Unterstützung trägt zur Wiederherstellung wichtiger Laich- und Aufwuchsgebiete von Fischen bei oder führt dazu, dass Druck beseitigt wird, sodass der Meeresboden stabilisiert wird, wobei ein direkter Zusammenhang mit den Maßnahmen des nationalen Wiederherstellungsplans besteht, der von der Behörde des Mitgliedstaats ordnungsgemäß bewertet und bestätigt wurde;

c) falls die Unterstützung für die Einstellung der Fangtätigkeit in Form eines Abwrackprogramms erfolgt, umfasst der Antrag einen schiffsspezifischen Schiffsrecyclingplan gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 und

d) der Betreiber bestätigt im Antrag auf Unterstützung mittels einer eidesstattlichen Versicherung, dass die Beihilfe den Vorschriften von Artikel 22 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 entspricht und dass die Beihilfe weder zum aktuellen Zeitpunkt noch später wieder in den Sektor investiert wird.

Or. en

Änderungsantrag 332
Sebastian Everding, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4c) Die Unterstützung wird nicht für Vorhaben gewährt, die zu Überfischung, zu Überkapazitäten, zu zerstörerischen Fangpraktiken, zu erheblichen Störungen des Meeresbodens, zur Verschlechterung der Meereslebensräume, zu einem Anstieg der Beifänge von Nichtzielarten oder zum Leiden von Wassertieren beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 333
Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4c) Für Methoden oder Techniken, die die Kapazität eines Fischereifahrzeugs zum Orten oder Fangen von Fisch erhöhen könnten, wird keine Unterstützung gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 334
Isabella Lövin
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4c) Für Methoden oder Techniken, die die Fangkapazität eines Fischereifahrzeugs erhöhen könnten, wird keine Unterstützung gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 335
Isabella Lövin
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4d) Für Methoden oder Techniken, die die Kapazität eines Fischereifahrzeugs zum Orten oder Fangen von Fisch erhöhen könnten, wird keine Unterstützung gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 336
Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4d) Für fossile Brennstoffe wird keine Unterstützung gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 337
Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4e) Für den Erwerb, den Austausch, den Bau oder die Einfuhr von Fischereifahrzeugen wird keine Unterstützung gewährt, es sei denn, die Länge des Schiffes über alles beträgt 33 Meter oder weniger und es trifft einer der

folgenden konkreten Fälle zu:

– für den Übergang weg von gezogenem Gerät im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates oder

— für die Dekarbonisierung von Fischereifahrzeugen, die kein gezogenes Gerät im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates verwenden, sofern nachgewiesen wird, dass die Maßnahmen die Umweltleistung der Fangtätigkeiten verbessern und dass sie insbesondere im Falle des Austauschs von Fanggeräten weder eine Schädigung von Meeresökosystemen verstetigen noch neue Schädigungen herbeiführen.

Or. en

Änderungsantrag 338
Isabella Lövin
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4e) Für Betriebskosten wird keine Unterstützung gewährt, was auch für Subventionen für fossile Brennstoffe gilt.

Or. en

Begründung

Die Gewährung von EU-Subventionen für die Kosten fossiler Brennstoffe würde die gemäß dem Übereinkommen von Paris notwendigen Anstrengungen untergraben.

Änderungsantrag 339
Isabella Lövin
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 4 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4f) Unterstützung für die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit wird nur unter der Bedingung gewährt, dass diese Unterstützung zu einer Nettoverringerung des Gesamtfischereiaufwands führt, die nicht durch einen erhöhten Fischereiaufwand andernorts ausgeglichen wird, und dass sie mit angemessenen Bewirtschaftungsmaßnahmen einhergeht, die die langfristige Nachhaltigkeit der betroffenen Fischpopulationen und der damit verbundenen Ökosysteme sichern, wozu auch gehört, dass ein Fangverbot nicht wieder aufgehoben wird, wenn wissenschaftliche Gutachten und umfassendere Ökosystemerwägungen darauf hindeuten, dass die Aufhebung die Ziele der Richtlinie 2008/56/EG gefährden würde.

Or. en

Änderungsantrag 340
Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4f) Es wird keine Unterstützung für den Austausch von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Maschinen gewährt, wobei für Schiffe mit einer Länge über alles von 33 Metern oder weniger, die kein gezogenes Gerät im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates verwenden, der Übergang zur Elektrifizierung und zum Windantrieb gefördert werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 341
Isabella Lövin
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4g) Es wird keine Unterstützung für den Erwerb, den Austausch, den Bau oder die Einfuhr von Fischereifahrzeugen gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 342
Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4g) Für die Pulsfischerei wird keine Unterstützung gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 343
Isabella Lövin
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4h) Eine Unterstützung für Vorhaben oder Ausgaben für den Austausch oder die Modernisierung einer Haupt- oder Hilfsmaschine eines Fischereifahrzeugs kommt nur unter folgenden Bedingungen

in Betracht:

i) Das Fischereifahrzeug hat eine Länge über alles von bis zu 24 Metern;

ii) das Fischereifahrzeug war mindestens in den fünf letzten Kalenderjahren vor dem Jahr der Einreichung des Antrags auf Unterstützung im Flottenregister der Union registriert;

iii) das Fischereifahrzeug gehört zu einem Flottensegment, das nach dem aktuellen Bericht über die Fangkapazität gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ein Gleichgewicht in Bezug auf die verfügbaren Fangmöglichkeiten dieses Segments aufweist;

iv) jegliche Verringerung der Fangkapazität in kW, die dem Austausch oder der Modernisierung einer Haupt- oder Hilfsmaschine geschuldet ist, wird dauerhaft im Flottenregister der Union festgeschrieben;

v) die Maschinenleistung des Fischereifahrzeugs ist vom Mitgliedstaat physisch geprüft worden, um sicherzustellen, dass sie die in der Fanglizenz angegebene Maschinenleistung nicht übersteigt;

vi) die neue oder modernisierte Maschine hat keine höhere Leistung (kW) als die derzeitige Maschineund

vii) die neue oder modernisierte Maschine beruht auf emissionsfreien Technologien im Sinne von Artikel 3 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2023/1805.

Or. en

Änderungsantrag 344
Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(4h) Es wird keine Unterstützung für die Tiefseefischerei gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 345
Isabella Lövin
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4i) Es wird keine Unterstützung für den Bau, den Erwerb oder die Nutzung jeglicher Art von Fischsammelgerät gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 346
Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4i) Es wird keine Unterstützung für die Ausweitung der Aquakultur fleischfressender Arten, weder hinsichtlich des Umfangs noch in Bezug auf neue Arten, gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 347
Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 j (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4j) Es wird keine Unterstützung für den Aufbau von Lachszuchtanlagen, die für die Aufzuchtphase Aquakultur-Kreislaufsysteme nutzen, gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 348
Isabella Lövin
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 j (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4j) Es wird keine Unterstützung für die Pulsfischerei gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 349
Isabella Lövin
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 k (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4k) Es wird keine Unterstützung für die Tiefseefischerei gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 350
Isabella Lövin
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 l (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4l) Es wird keine Unterstützung für die Versuchsfischerei gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 351
Isabella Lövin
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 m (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4m) Es wird keine Unterstützung für direkte Bestandsauffüllungsmaßnahmen gewährt, es sei denn, es handelt sich ausdrücklich um eine Wiederansiedlungs- oder eine andere Erhaltungsmaßnahme.

Or. en

Änderungsantrag 352
Asger Christensen, Emma Wiesner, Oihane Agirregoitia Martínez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4a
	Kontrollsystem für die Gemeinsame Fischereipolitik
	(1) Die Mitgliedstaaten überprüfen im Rahmen der in Artikel 58 [NRPP-Verordnung] genannten Kontrollen, ob die Begünstigten die Regeln einhalten.
	(2) Die Mitgliedstaaten setzen ihre Kontroll- und Durchsetzungssysteme in den Bereichen Klima und Umwelt, öffentliche Gesundheit, Pflanzengesundheit und Tierwohl, Sozial- und Arbeitsrecht, geltende

Arbeitsnormen, Fischerei und Aquakultur ein, um sicherzustellen, dass die Begünstigten, die Unterstützung erhalten, die Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllen.

(3) Die Verwaltungsbehörde oder Zahlstelle wird gegebenenfalls mindestens einmal jährlich über Fälle von Zuwiderhandlungen unterrichtet, wenn diesbezüglich vollstreckbare Beschlüsse im Rahmen der in Absatz 2 genannten anwendbaren Kontroll- und Durchsetzungssysteme vorliegen. Zu dieser Unterrichtung gehört eine Bewertung und Einstufung von Schwere, Ausmaß, Dauer oder wiederholtem Auftreten und Vorsätzlichkeit der betreffenden Zuwiderhandlung.

(4) Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung wird die an den Begünstigten gezahlte Unterstützung eingezogen, und ein von einem Begünstigten gestellter Antrag auf Unterstützung ist für einen gemäß Absatz 8 dieses Artikels festgelegten Zeitraum unzulässig, wenn die betreffende zuständige Behörde mit einer endgültigen Entscheidung festgestellt hat, dass der Begünstigte eine Betrugshandlung begangen hat.

(5) Tritt ein in Artikel XX dieser Verordnung genannter Fall im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem Ablauf von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung ein, wird die an den Begünstigten gezahlte Unterstützung wieder eingezogen. Die Einziehung muss der Art, Schwere, Dauer und Wiederholungshäufigkeit der schweren Verstöße oder Delikte des betreffenden Begünstigten und der Bedeutung der Unterstützung für die Wirtschaftstätigkeit dieses Begünstigten angemessen sein.

(6) Im Interesse gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten und der Wirksamkeit, der Verhältnismäßigkeit und der abschreckenden Wirkung der in Absatz 5

genannten Sanktionen sowie der Einziehungen und der Unzulässigkeit gemäß Artikel XX dieser Verordnung und gemäß den Absätzen 4 und 5 des vorliegenden Artikels wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 4b delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Verordnung um Folgendes ergänzt wird:

a) detaillierte Regeln für die Anwendung und Berechnung der Sanktionen;

b) die Bestimmung des Schwellenwerts, der die Unzulässigkeit bewirkt, sowie deren Dauer und die Modalitäten für die Wiedereinziehung der gewährten Unterstützung, einschließlich der sie bewirkenden Schwellenwerte.

Or. en

Änderungsantrag 353
Nicolás González Casares, André Franqueira Rodrigues, Idoia Mendia, Sérgio Gonçalves, Thomas Bajada, Eric Sargiacomo, Giuseppe Lupo, Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4a
	Krisenzahlungen an Fischer nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen
	(1) Die Mitgliedstaaten können Fischern und Aquakulturerzeugern sowie anderen Wirtschaftsteilnehmern in der Wertschöpfungskette von Fischerei und Aquakultur, die von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen betroffen sind, Krisenzahlungen gewähren. Diese Zahlungen zielen darauf ab, die Kontinuität der Tätigkeit sicherzustellen, und unterliegen den in diesem Artikel festgelegten und von den Mitgliedstaaten

weiter ausgeführten Bedingungen.

(2) Die Unterstützung im Rahmen dieses Artikels, einschließlich der Unterstützung als Ausgleich für die vorübergehende Einstellung der Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten, kann gewährt werden, wenn

a) Bestandserhaltungsmaßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, i und j der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 oder – wenn sie für die Union gelten – gleichwertige Bestandserhaltungsmaßnahmen von RFO angenommen wurden;

b) die Kommission Maßnahmen im Falle einer ernsten Bedrohung biologischer Meeresschätze gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ergriffen hat;

c) die Mitgliedstaaten Sofortmaßnahmen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ergriffen haben;

d) die Anwendung eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei oder eines dazugehörigen Protokolls aus Gründen höherer Gewalt ausgesetzt wurde oder

e) Naturkatastrophen, Umweltvorfälle, Gesundheitskrisen oder Katastrophenereignisse eingetreten sind, die von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats förmlich anerkannt wurden.

(3) Die Mitgliedstaaten legen die Fördersätze fest, die beim Ausgleich von Produktionsverlusten, Einkommensverlusten oder Mehrkosten gelten.

(4) Bei der Gewährung von Unterstützung nach diesem Artikel stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass eine Überkompensation infolge der Kombination dieser Unterstützung mit anderen Förderinstrumenten des Mitgliedstaats oder der Union oder privaten Versicherungen verhindert wird.

Or. en

Änderungsantrag 354
Francisco José Millán Mon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4a
	„Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“
	(1) Bei Unterstützung, die zur Verwirklichung der in dieser Verordnung festgelegten Ziele gewährt wird, wird davon ausgegangen, dass sie dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ entspricht, sofern er mit den Zielen der GFP im Einklang steht.

Or. en

Änderungsantrag 355
Nicolás González Casares, André Franqueira Rodrigues, Idoia Mendia, Sérgio Gonçalves, Thomas Bajada, Giuseppe Lupo, Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4b
	Kontrollsystem für die Gemeinsame Fischereipolitik
	(1) Nach Maßgabe von Artikel 58 der Verordnung (EU) .../... [NRP-Verordnung] vergewissern sich die Mitgliedstaaten, dass die Begünstigten die Anforderungen des Artikels 3d erfüllen.
	(2) Die Mitgliedstaaten nutzen ihre Kontroll- und Durchsetzungssysteme in den Bereichen Fischerei und Aquakultur,

um sicherzustellen, dass die Begünstigten, die Unterstützung erhalten, die Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllen.

(3) Die in Artikel 49 der Verordnung (EU) …/… [NRP-Verordnung] genannte Verwaltungsbehörde oder Zahlstelle wird gegebenenfalls mindestens einmal jährlich über Fälle von Zuwiderhandlungen unterrichtet, wenn diesbezüglich vollstreckbare Beschlüsse im Rahmen der in Absatz 2 genannten anwendbaren Kontroll- und Durchsetzungssysteme vorliegen. Zu dieser Unterrichtung gehört eine Bewertung und Einstufung von Schwere, Ausmaß, Dauer oder wiederholtem Auftreten und Vorsätzlichkeit der betreffenden Zuwiderhandlung.

(4) Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 3d wird die an den Begünstigten gezahlte Unterstützung eingezogen, und ein von einem Begünstigten gestellter Antrag auf Unterstützung ist für einen gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels festgelegten Zeitraum unzulässig, wenn die betreffende zuständige Behörde mit einer endgültigen Entscheidung festgestellt hat, dass der Begünstigte eine Betrugshandlung begangen hat.

(5) Tritt ein in Artikel 3d aufgeführter Fall im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem die Unterstützung gewährt wird, ein, wird die an den Begünstigten gezahlte Unterstützung wieder eingezogen. Die Einziehung muss der Art, Schwere, Dauer und Wiederholungshäufigkeit der schweren Verstöße oder Delikte des betreffenden Begünstigten und der Bedeutung der Unterstützung für die Wirtschaftstätigkeit dieses Begünstigten angemessen sein.

(6) Im Interesse gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten und der Wirksamkeit, der Verhältnismäßigkeit und der

abschreckenden Wirkung der Einziehungen und der Unzulässigkeit gemäß Artikel 3d und gemäß den Absätzen 4 und 5 des vorliegenden Artikels wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 4g delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Verordnung um Folgendes ergänzt wird:

a) detaillierte Regeln für die Anwendung und Berechnung der Wiedereinziehungen;

b) die Bestimmung des Schwellenwerts, der die Unzulässigkeit bewirkt, sowie deren Dauer und die Modalitäten für die Wiedereinziehung der gewährten Unterstützung, einschließlich der sie bewirkenden Schwellenwerte.

Or. en

Änderungsantrag 356
Asger Christensen, Emma Wiesner, Oihane Agirregoitia Martínez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4b
	Ausübung der Befugnisübertragung
	(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4a wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen.
	(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 4a kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung

der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Absatz 5 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um einen Monat verlängert. Die der Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013[1a] übertragene Befugnis, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, um einen Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften zu erstellen, bleibt für den Programmplanungszeitraum 2028-202X weiterhin in Kraft. Die Befugnisübertragung wird nach Artikel 4b der vorliegenden Verordnung ausgeübt.

[1a] Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1303/oj).

Or. en

Änderungsantrag 357
Nicolás González Casares, André Franqueira Rodrigues, Idoia Mendia, Sérgio Gonçalves, Thomas Bajada, Eric Sargiacomo, Giuseppe Lupo, Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4c
	Von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung
	(1) Die Unterstützung im Rahmen dieses Artikels deckt Interventionen ab, die zu einer nachhaltigen blauen Wirtschaft in Küsten-, Insel- und Binnengebieten und zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Fischerei- und Aquakulturgemeinschaften beitragen. Zu diesem Zweck wird die Unterstützung im Wege der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung nach Artikel 76 der Verordnung (EU) …/…

[NRP-Verordnung] durchgeführt.

(2) Für die Zwecke des vorliegenden Artikels werden die Strategien der in Artikel 76 der Verordnung (EU) …/… [NRP-Verordnung] genannten, von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung mit konkretem Schwerpunkt auf Küsten-, Insel- und Binnengebiete ausgearbeitet und unabhängig entwickelt. Diese Strategien der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung stellen sicher, dass die Gemeinschaften in Gebieten mit Fischerei- oder Aquakulturwirtschaft die Chancen, die die nachhaltige blaue Wirtschaft bietet, besser nutzen und ausschöpfen, indem sie sich die Ressourcen in den Bereichen Umwelt, Kultur, Soziales und Humanressourcen zunutze machen und stärken. Diese Strategien der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung können von gezielten Maßnahmen für Fischereien oder Aquakultur bis hin zu umfassenderen Konzepten zur Diversifizierung lokaler Gemeinschaften reichen.

(3) Mindestens 12 % der jedem Mitgliedstaat gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) .../... [NRP-Verordnung] gewährten finanziellen Unterstützung der Union werden im NRP-Plan dem in Absatz 1 genannten spezifischen Ziel zugewiesen. Mitgliedstaaten, die keinen Zugang zu Unionsgewässern haben, können entsprechend dem Umfang ihrer Kontroll- und Datenerhebungsaufgaben einen niedrigeren Prozentsatz anwenden.

Or. en

Änderungsantrag 358
Nicolás González Casares, André Franqueira Rodrigues, Idoia Mendia, Sérgio Gonçalves, Thomas Bajada, Eric Sargiacomo, Giuseppe Lupo, Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4d
	Staatliche Beihilfen
	(1) Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen im vorliegenden Artikel finden die Artikel 107, 108 und 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf Beihilfen der Mitgliedstaaten für Unternehmen im Fischerei- und Aquakultursektor der Union Anwendung.
	(2) Die Artikel 107, 108 und 109 AEUV gelten nicht für Beihilfen, die die Mitgliedstaaten gemäß und im Einklang mit der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) .../... [NRP-Verordnung] Unternehmen im Fischerei- und Aquakultursektor der Union gewähren, die in den Anwendungsbereich des Artikels 42 AEUV fallen.
	(3) In Bezug auf die in Anhang I AEUV aufgeführten Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, auf die die Artikel 107, 108 und 109 AEUV anwendbar sind, kann die Kommission gemäß Artikel 108 AEUV Betriebsbeihilfen in den Sektoren genehmigen, die solche Erzeugnisse herstellen, verarbeiten und vermarkten, um auf diese Weise die durch die Abgelegenheit, die Insellage, die geringe Größe und die äußerste Randlage bedingten spezifischen Zwänge für die Erzeugung in der Fischerei und der Aquakultur in den Gebieten in äußerster Randlage und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres zu mildern. Die Mitgliedstaaten können für die Durchführung von Interventionen in den Gebieten in äußerster Randlage und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung eine zusätzliche Finanzierung bewilligen. In diesen Fällen

benachrichtigen die Mitgliedstaaten die Kommission über die zusätzliche Finanzierung, und die Kommission kann diese im Einklang mit der vorliegenden Verordnung als Bestandteil der Pläne genehmigen. Derart mitgeteilte Beihilfen werden als notifiziert im Sinne von Artikel 108 Absatz 3 erster Satz AEUV betrachtet.

(4) Die Unterstützung kann die Erneuerung von Fischereifahrzeugen umfassen, einschließlich der Übertragung des Eigentums an einem Fischereifahrzeug oder eines beherrschenden Anteils daran, um den Generationswechsel und die Fortführung der Fischereitätigkeiten gemäß Artikel 4 der vorliegenden Verordnung zu erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 359
Nicolás González Casares, André Franqueira Rodrigues, Idoia Mendia, Sérgio Gonçalves, Thomas Bajada, Eric Sargiacomo, Giuseppe Lupo, Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4e
	Jahresbericht
	(1) Am 31. Juli 2029 und danach jährlich legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung, die Leistung und die Ergebnisse des EMFAF vor. In diesem Bericht verwendet die Kommission die in Anhang I der Verordnung (EU) …/… [Leistungsverordnung] festgelegten zentralen Leistungsindikatoren.
	(2) Zusätzlich zu den allgemeinen Vorschriften in Kapitel 3 der Verordnung (EU) …/… [Leistungsverordnung] übermittelt die Verwaltungsbehörde der

Kommission die einschlägigen Durchführungsdaten auf Vorhabenebene, die auch die Hauptmerkmale des Begünstigten (Name, Art des Begünstigten, Größe des Unternehmens, Geschlecht und Kontaktdaten) und der unterstützten Vorhaben (spezifisches Ziel, Art des Vorhabens, betroffener Sektor, Indikatorenwerte, Fortschritt des Vorhabens, CFR-Kennnummer, Finanzdaten und Art der Unterstützung) umfassen. Die Daten werden spätestens am 31. Januar und am 31. Juli jedes Jahres übermittelt. Die erste Übermittlung dieser Daten muss spätestens am 31. Januar 2029 erfolgen.

(3) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte mit Vorschriften, in denen sie genauere Angaben zu den in Absatz 2 dieses Artikels genannten Daten macht und angibt, wie diese vorzulegen sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 4g genannten Prüfverfahren erlassen.

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 4h delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU).../... [Leistungsverordnung] zu erlassen, in denen sie zentrale Leistungsindikatoren hinzufügt, um Anpassungen an während des Programmplanungszeitraums auftretende Änderungen vorzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 360
Nicolás González Casares, André Franqueira Rodrigues, Idoia Mendia, Sérgio Gonçalves, Thomas Bajada, Eric Sargiacomo, Giuseppe Lupo, Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4f

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Or. en

Änderungsantrag 361
Nicolás González Casares, André Franqueira Rodrigues, Idoia Mendia, Sérgio Gonçalves, Thomas Bajada, Eric Sargiacomo, Giuseppe Lupo, Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4g
	Ausübung der Befugnisübertragung
	(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3d wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen.
	(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3d kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten

Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Absatz 5 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um einen Monat verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 362
Nicolás González Casares, André Franqueira Rodrigues, Idoia Mendia, Sérgio Gonçalves, Thomas Bajada, Eric Sargiacomo, Giuseppe Lupo, Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt ***gemäß den Verträgen*** unmittelbar in ***den Mitgliedstaaten***.	Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in ***jedem Mitgliedstaat***.

Or. en